

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2017

Herausgegeben in Hildesheim am 05. April 2017

Nr. 14

Inhalt	Seite
29.03.2017 - Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit, Landkreis Hildesheim	222
30.03.2017 - 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim	224
03.04.2017 - Sitzung der Verbandsversammlung Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim	225
03.04.2017 - Satzung der Stadt Elze über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung)	226
04.04.2017 - Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH; Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2016	233
04.04.2017 - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Am See“ in der Ortschaft Algermissen, Gemeinde Algermissen	234

Impressum

Herausgeber:

Druck:

E-Mail-Adresse:

Ansprechpartnerin:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druckerei des Landkreises Hildesheim

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Frau Käsler, 101 - Personal- u. Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, 101 - Personal- u. Hauptamt Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

Sitzung
des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit

**Am Donnerstag, dem 06.04.2017, um 16.00 Uhr,
findet im kleinen Sitzungssaal des Kreishauses,
Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim,
eine Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit
statt.**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit am 13.02.2017 (öffentlicher Teil) und des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Soziales, Jugend, Sport und Gesundheit am 13.03.2017 (öffentlicher Teil)
3. Einwohnerfragestunde
4. Tätigkeitsbericht des Senioren- und Pflegestützpunktes Niedersachsen im Landkreis Hildesheim (SPN) für 2016
- Vorlage Nr. 103 / XVIII
5. Abschluss von Zuwendungsvereinbarungen für die Schuldnerberatungsstellen im Jahr 2017
- Vorlage Nr. 117 / XVIII
6. Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung mit dem Caritasverband für Stadt und Landkreis Hildesheim e.V. - Suchtberatung - für das Haushaltsjahr 2017
- Vorlage Nr. 121 / XVIII
7. Sportförderung 2017; Anträge von Sportvereinen und Gemeinden auf Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Sportförderung
- Vorlage Nr. 112 / XVIII
8. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld; Kostentragung der Verbandsmitglieder gem. § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung - Frühförderung -
- Vorlage Nr. 82 / XVIII
9. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld; Kostentragung der Verbandsmitglieder gem. § 13 Abs. 1 der Verbandsordnung - Schulträgerschaft -
- Vorlage Nr. 83 / XVIII

10. Vorbereitung der Beschlüsse des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld; Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
- Vorlage Nr. 84 / XVIII
11. Interdisziplinäre Intervention im Kindergarten zur Früherkennung und Frühförderung im Landkreis Hildesheim: Prävention in aller Frühe (PIAF®); Fünfter Controllingbericht für den Zeitraum 01.09.2015 bis 31.08.2016
- Vorlage Nr. 115 / XVIII
12. Information zum Modellversuch „Schulgesundheitsfachkraft“
- Vorlage Nr. 122 / XVIII
13. Mitteilungen der Verwaltung
14. Anfragen

Hildesheim, d. 29.03.2017

Landkreis Hildesheim
Der Landrat
In Vertretung
gez. Wöhler

7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hildesheim

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende 7. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Die §§ 4 bis 10 werden zu §§ 3 bis 9.

Artikel 3

§ 5 erhält folgende Fassung:

„Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an.“

Artikel 4

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim, 30.03.2017

Landkreis Hildesheim
Der Landrat



Levonen



Der Zweckverband Abfallwirtschaft Hildesheim lädt ein zur öffentlichen Sitzung der
Verbandsversammlung

am Dienstag, 02.05.2017, 09:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Hildesheim, Markt 1, 31134 Hildesheim

Sitzungsraum „Arne Eggebrecht“

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der
Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 21.06.2016
3. Abschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2015
Vorlage-Nr. 05/2016
4. Gebührenvorkalkulation für das Jahr 2017
Vorlage 06/2016
5. Vorlage und Genehmigung des Wirtschaftsplanes/Haushaltssatzung 2017
Vorlage 07/2016
6. Entgelte ab dem 03.05.2017 (URSPRÜNGLICH 05:04:20179
Vorlage 08/2016
7. Anfragen
8. Mitteilungen

Hildesheim, den 03.04.2017

Der Vorsitzende der Versammlung

**Satzung
der Stadt Elze über die
Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Elze in seiner Sitzung am 15.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Elze werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3
Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise angelehnt oder
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 17 des Kostentarifs.
- (2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.
- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die Gebühr aus Absatz 1 nach dem Umfang der Abweisung oder Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H. Bei vollständiger Rücknahme des Rechtsbehelfs entstehen keine Rechtsbehelfsgebühren.
- (4) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte,
 2. amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen mit Ausnahme der Herstellung von Zeugnisabschriften oder -kopien sowie Zweitausfertigungen von Schulzeugnissen ab einer Anzahl von drei Abschriften, Kopien oder Zweitausfertigungen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes

Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

- b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung der Gebühren kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
 - (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.
- (2) Auslagen, die bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs entstanden sind, sind nicht zu erstatten, soweit diesem stattgegeben wird.
- (3) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 - 2. Telefongebühren und Gebühren für die Übermittlung durch Faxgeräte,
 - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (4) Beim Verkehr mit den Behörden des Bundes, des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 8
Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

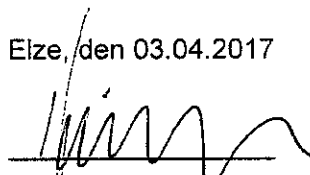
**§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Elze vom 22. Januar 1998 außer Kraft.

Elze, den 03.04.2017


Bürgermeister



**Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Stadt Elze vom 15.03.2017**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 der Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in EURO
1	Vervielfältigungen	
1.1	im Format DIN A 4	0,30
1.2	im Format DIN A 3	0,60
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,50
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	1,80
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,00 bis 20,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	2,00 bis 100,00
3	Akteneinsicht und Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Absatz 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind, und wenn in anderen Tarif-Nummern keine Gebühren vorgesehen sind	5,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00
3.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften	
3.3.1	Grundgebühr	10,00
3.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,00
4	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	15,00
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	
	für jede angefangene Viertelstunde	
		Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - ALLGO) in der jeweils geltenden Fassung
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	15,00
8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zum Grundbuch, Löschungsbewilligungen	15,00

8.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Absatz 1 Satz 3 BauGB	25,00
8.3	Bestätigung über die gesicherte Erschließung gemäß § 62 NBauO	15,00
9	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
10	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	5,00
11	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	5,00
12	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
13	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene Viertelstunde	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) in der jeweils geltenden Fassung
14	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) in der jeweils geltenden Fassung
15	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
15.1	Büroarbeiten je angefangene Viertelstunde	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) in der jeweils geltenden Fassung
15.2	Außenarbeiten je angefangene Viertelstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	Gebühr gemäß § 1 Abs. 4 Satz 5 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) in der jeweils geltenden Fassung
16	Archiv	
16.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene Viertelstunde	10,00
16.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	
16.2.1	je Seite	2,00
16.2.2	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00

16.3	Benutzung des Archivs	
16.3.1	für einen Tag	10,00
16.3.2	für eine Woche	25,00
16.3.3	für längere Zeit bis zu Anmerkung zu 16.1 bis 16.3.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	50,00
17	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter Anmerkung zu 17: Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10. v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	5,00 bis 500,00

Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH

- Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2016 -

Der Bestätigungsvermerk des **Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Hildesheim**, welches mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2016 beauftragt war, schließt mit der Feststellung:

"Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt."

Die **Gesellschafterversammlung** der Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH hat in ihrer Sitzung am 22.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der von dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Hildesheim geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss 2016 der Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH wird festgestellt.
2. Der Bilanzgewinn in Höhe von 1.250,00 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführung wird Entlastung erteilt.

Öffentliche Auslegung:

Der Jahresabschluss 2016 der Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH und der Prüfungsbericht liegen in der Zeit vom 06.04.2017 bis 18.04.2017 zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Hildesheim, Zimmer 320, Bischof-Janssen-Straße 31, 31134 Hildesheim, während der Dienstzeit öffentlich aus.

Hildesheim, 04.04.2017

Photovoltaik-Park Heinde/Lechstedt Verwaltungs-GmbH

Stephan Sündermann
Geschäftsführer



GEMEINDE ALGERMISSEN

Einfach wohlfühlen. Mitten an der Stadt.

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Algermissen hat in seiner Sitzung am 03.04.2017 die **1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Am See“** in der Ortschaft Algermissen als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist in der untenstehenden Karte gekennzeichnet.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich Begründung kann in der Gemeinde Algermissen, Fachbereich Bauen und Sport, Marktstraße 7, während der Sprechzeiten:

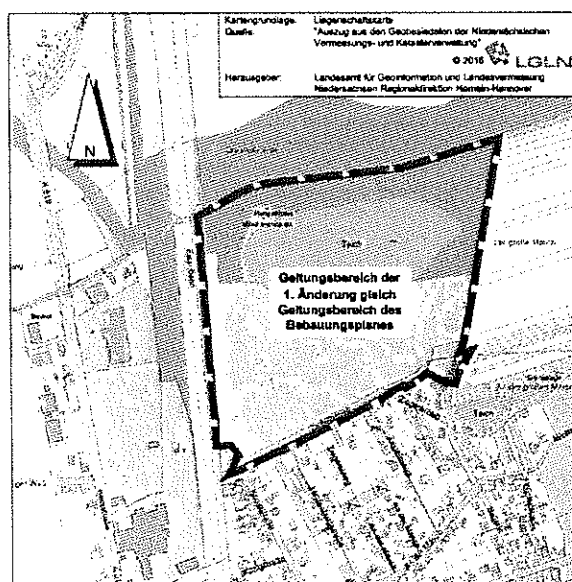
montags und dienstags: 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs: 08.30 bis 12.00 Uhr
donnerstags: 08.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags: 08.30 bis 12.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplans auch Auskunft verlangen.

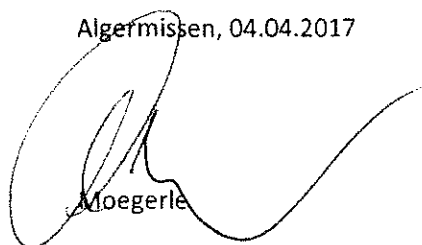
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.



Algermissen, 04.04.2017


Moegerle